

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Den 24. Dezember.

1875.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

851. Das 31. Stück des Reichs-Gesetzesblattes enthält unter:

Nr. 1091. Die Bekanntmachung, betreffend die Auferkundung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. Vom 10. Dezember 1875.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

483. Auf Grund der Gesetze vom 15. April 1857 (Gesetz-Sammlung S. 304) und vom 18. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 231) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 232) wird hierdurch das gesammte Staatspapiergeld der Preußischen Monarchie zur Einlösung aufgerufen.

Bon dieser Anordnung werden betroffen:

- 1) die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835;
- 2) die Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, 19. Mai 1866 und 2. Januar 1868;
- 3) die nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 169) der unverzinslichen Staatschuld hinzugekommenen Kurhessischen Kassenscheine und Noten der Landesbank zu Wiesbaden, einschließlich der Scheine der vormaligen Landeskreditkasse dasselbst;
- 4) die Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861.

Die vorstehend unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Papiergeldzeichen werden nur noch bis zum 31. Dezember 1875 zur Einlösung angenommen; nach Ablauf dieser Frist werden sie ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat beziehungsweise an die Landesbank zu Wiesbaden erloschen.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die vorstehend zu 4 bezeichneten Kassen-Anweisungen ihre Gültigkeit verlieren, bleibt einstweilen vorbehalten.

Die Einlösung erfolgt:

a. in Berlin

- bei 1) der General-Staatskasse,
- 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
- 3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- 4) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,

- 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und

- 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;
- b. in den Provinzen

- bei 1) den Regierungs-Hauptkassen,
- 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
- 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
- 4) den Kreiskassen,
- 5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- 6) den Bezirkssachen in den Hohenzollernschen Landen,
- 7) den Forstkassen,
- 8) den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Amtern, sowie
- 9) den Nebenzoll- und den Steuerämtern, von den zu b., 4 — 9 aufgeführten Kassen jedoch nur soweit deren jeweiliger Kassenvorrath ausreicht.

Auch werden die erwähnten Geldzeichen bis zum Erlöschen ihrer Gültigkeit von den Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Berlin, den 21. Juni 1875.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

855. In Ausführung des § 84 des mit dem 1. Januar 1876 seinem ganzen Umfange nach in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 6. Februar d. J., betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzblatt Seite 23) wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Die höhere Verwaltungs-Behörde, welcher nach §§ 2 bis 6 des Reichsgesetzes die Bildung der Standesamtbezirke, die Bestellung der Standesbeamten undstellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im § 4 Absatz 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist, entsprechend dem Preußischen Gesetze vom 9. März v. J. §§ 2 ff., der Ober-Präsident.
- 2) Die untere resp. höhere Verwaltungsbehörde, welche nach § 7 des Reichsgesetzes die dem Standesbeamten von Aufzengemeinden zu gewährende Vergütung festzusetzen bzw. über Beschwerden gegen die Festsetzung zu entscheiden hat, ist, entsprechend dem § 5 des Preußischen Gesetzes vom 9. März pr. der Kreisausschuss, resp. das Verwaltungsgericht, und da, wo solche nicht bestehen,

die Bezirks-Regierung (Landdrostei) resp. der Ober-Präsident.

- 3) Die untere resp. höhere Verwaltungsbehörde, welche nach § 11 des Reichsgesetzes die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten ausüben hat, (insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen, wie dies für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln und für das Gebiet der früheren freien Stadt Frankfurt der Fall ist,) ist
 - a. in den Landgemeinden des Geltungsbereiches der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, entsprechend dem § 7 des Gesetzes vom 9. März 1874, der Kreisausschuß, resp. das Verwaltungsgericht,
 - b. außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung, sowie in den Stadtgemeinden — entsprechend demselben § 7 — die für die Aufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten zuständige Behörde.
- 4) Vorsteher der Gemeinde im Sinne des § 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als der Vorsitzende des letzteren.
- 5) Als die Gemeindebehörde, welche nach § 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist diejenige Gemeinde-Behörde (bezw. diejenigen Gemeindebehörden) zu betrachten, welche nach Lage der in den einzelnen Landesteilen geltenden Kommunalgesetzgebungen über die Einrichtung neuer Gemeinde-Amter (§ 4 cit. in fine) zu beschließen haben.
- 6) Gemeindevorstand (§ 4 cit. Absatz 2) ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath) in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher rc.).
- 7) Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Annahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§ 11, 66 des Reichsgesetzes), ist zuständig:
 - a. im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 — mit Ausnahme der Provinz Hannover — das Kollegialgericht erster Instanz,
 - b. in der Provinz Hannover der kleine Senat des Obergerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtsitz hat,
 - c. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtsitz hat,
 - d. im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.
- 8) Das Gericht erster Instanz, welches nach § 14, Absatz 2, des Reichsgesetzes die Nebenregister aufzubewahren hat, ist

- a. im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 das Kreisgericht, — und zwar innerhalb des Bezirks der Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen — diese letzteren,
- b. im sonstigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874 das Amtsgericht,
- c. im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln das Landgericht, innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt, wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet hat oder bezeichneten wird,
- d. im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt das Stadtgericht daselbst.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Graf Eulenburg. Leonhardt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. Dezember 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

§ 62. Das Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni d. J. sieht im § 19 vorans, daß die Kirchenvorstände sich im Besitz eines Amtssiegels befinden.

Demgemäß und auf Grund des § 60 Absatz 1 des Gesetzes bestimme ich hierdurch, daß für jeden Kirchenvorstand ein Amtssiegel mit folgender Inschrift zu beschaffen ist:

Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde (Missionspfarrgemeinde, Filialgemeinde, Kapellengemeinde rc.) zu . . . Kreis . . .

Die Kosten der Anschaffung haben die Kirchengemeinden zu tragen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat das Amtssiegel in Verwahrung zu nehmen.

Berlin, den 4. Dezember 1875.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. gez. Falk.

§ 60. Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 ist der Rittergutsbesitzer und Amtsvorsteher Nitschke zu Girschendorf zum Kommissarius bestellt worden, welcher das mit der vacanten Pfarrstelle Girschendorf, Kreis Reichenbach i. Schl., verbundene Vermögen mit Beschlag zu belegen und bis zur gesetzmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, bezw. bis zur gesetzmäßigen Einrichtung einer einstweiligen Vertretung zu verwalten hat.

Breslau, den 6. Dezember 1875.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Gr. Arnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

§ 50. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat unterm 6. d. M. genehmigt, daß die Landgemeinde und der Gutsbezirk Ibsdorf, welche durch Gesetz vom

17. Juni d. J. (Gesetz-Sammel. S. 305) unter Abtrennung von dem Kreise Wohlau mit dem Kreise Steinau a. O. vereinigt worden sind, dem Standesamts-Bezirke Pronzendorf letzteren Kreises zugethieilt werden. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. Dezember 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

§ 61. Die Kreishierarchstelle des Kreises Strehlen ist vacant und soll anderweitig besetzt werden. Dem Inhaber der Stelle werden zu dem etatsmäßigen Staatsgehalt noch 300 Mark aus Kreismitteln als Zuschuß gewährt.

Qualifizierte Thierärzte, welche auf diese Stelle reflektiren, fordern wir auf sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 17. Dezember 1875.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

§ 57. Auf dem Bahnhofe zu Ziegenhals, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes zu Neustadt in Ober-Schlesien, ist ein Neben-Zoll-Amt I. errichtet, welchem die Befugniß beigelegt worden ist:

- a. zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen,
- b. zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§ 63, 64 und 66 bis 71 des Vereins-Zoll-Gesetzes,
- c. zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter (§ 65 des Vereins-Zoll-Gesetzes),
- d. zur unbeschränkten Erhebung von Zollgefällen für die mit der Eisenbahn eingehenden Waaren, und
- e. zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und zur Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Breslau, den 13. Dezember 1875.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

§ 56. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1874 und in Gemäßheit des § 3 der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungs-Termine für Lehrer an Mittelschulen und für Rektoren im Jahre 1876 auf den

1. Mai und folgende Tage und

16. Oktober und folgende Tage

festgesetzt worden sind.

Dienjenigen, welche sich einer der beiden vorstehend bezeichneten Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Februar bezw. bis zum 16. Juli 1876 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium zu melden.

Breslau, den 8. Dezember 1875.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

§ 63. Nach § 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrath, in den Städten dem Magistrat, summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden haben sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch an die Landes-Justiz-Collegien zu übersenden.

Diese Verordnung wird hierdurch sämtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements mit dem Bemerk in Erinnerung gebracht, daß die Schiedsmänner die Nachweisung bis spätestens zum 15. Januar f. J. den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einzureichen haben, diejenen Behörden aber keine längere Frist als bis zum 31. Januar f. J. zur Einreichung sämtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Breslau, den 6. Dezember 1875.

Königliches Appellationsgericht.

§ 65. Vom 1. Januar 1876 ab wird zwischen Rath-Hammer und Trebnitz eine zweite tägliche Botenpost eingerichtet werden.

Die dann bestehenden zwei Botenposten erhalten folgenden Gang:

ans Trebnitz	um 5 Uhr früh und 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Rath.-Hammer	um 8 Uhr früh und 1 Uhr 45 Min. Nachmittags,
aus Rath.-Hammer	um 1 Uhr 30 Min. Nachm. und 7 Uhr Abends,
in Trebnitz	um 4 Uhr 30 Min. Nachm. und 10 Uhr Abends.

Breslau, den 17. Dezember 1875.

Der Kaiserl. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

§ 52. Vom 10. Dezember c. ab tritt zum Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Güter-Tarife ein Nachtrag XVIII. in Kraft, welcher anderweite Frachtfäße für die Station Pirna der Königlichen Sächsischen Staats-Eisenbahn enthält.

Druckeremplare dieses Nachtrages werden von unseren Güter-Expeditionen in Breslau und Görlitz unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

§ 53. Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischer Eisenbahn-Verband.

Vom 15. d. M. ab wird die Fracht für Spiritus-Transporte bei Aufgabe in Quantitäten von 5000 Kilogramm und mehr von Breslau nach Nordhausen auf 1,984 Mark pro 50 Kilogramm ermäßigt.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Die geschäftsführende Verwaltung des Verbandes.
Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

864. Von den nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1865 pro zweites Semester 1875 zu leistenden ordentlichen Beiträgen wird, wie dies in den letzten Jahren geschehen, den Societäts-Teilnehmern ein Betrag von

z w a n z i g P r o z e n t
erlassen. Demgemäß ist statt eines $2\frac{1}{2}$ fachen nur ein zweifaches Beitragsplum zu entrichten, wenn nicht für ausnahmsweise Versicherungen ein fester Beitrag vereinbart worden. Für die mit dem ersten Oktober e. zugetretenen Versicherungen ist dagegen der in der Declaration ausgeworfene Quartalsbeitrag zu leisten.

Reglementsmäßig sind die Beiträge vom 2. Januar 1876 ab an die Ortsberheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Kasse abzuliefern, letzterer auch über etwaige Rückstände bis zum 3. Februar k. J. die vorgeschriebenen Nachweise der Restanten in duplo zu überreichen.

Breslau, den 2. Dezember 1875.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
Gr. Püdler.

Personal : Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Auf seinen Antrag versezt: Der Kataster-Kontrolleur Konkiel von Labes nach Breslau unter Ernennung zum Kataster-Sekretär bei der Königlichen Regierung.

Königl. Regierung, Abtl. des Innern.

Vereidet: Der Feldmesser Richard Behncke zu Breslau.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Übertragen: 1) Dem Rittergutsbesitzer v. Löbecke in Rückers, Kreis Glatz, das Revisorat über die dortige katholische Schule.

2) Dem Großgrundbesitzer und Amtsvorsteher Wagner zu Nieder-Altwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt, das Revisorat über die katholische Schule zu Altwaltersdorf.

3) Dem Amtsvorsteher und Amtmann v. Volk in Algersdorf das Revisorat über die katholischen Schulen in Bergdorf und Dobrischan, Kreis Münsterberg.

4) Dem Güter-Direktor v. Kujawa in Eckersdorf, Kreis Neurode, das Revisorat über die katholische Schule daselbst.

5) Dem Pastor Hermann zu Lüppiz, Kreis Strehlen, das Revisorat über die evangelische Schule daselbst.

6) Dem Pastor Kirschke zu Niemberg das Revisorat über die evangelische Schule in Tannwald, Kreis Wohlau.

Königliches Konistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der Pastor Janzen in Herrnstadt zum Superintendenten der Diözese Gubrau-Herrnstadt.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: Die zu Frankenstein verstorbenen verw. Partikular Pauline Böttner hat 1) der dortigen städtischen Kranken-Anstalt 1500 Mark,

2) der katholischen Elementarschule daselbst 450 M. und der evangelischen Elementarschule daselbst 300 M., wovon die Zinsen zu Weihnachtsgeschenken für arme Schüler verwendet werden sollen,

3) der Stadt-Kommune Frankenstein 750 M. resp. 600 Mark, wovon die Zinsen am Weihnachts-Abende an 10 arme bürgerliche Wittwen, resp. an 10 bürgerliche unbescholtene arme Mädchen vertheilt werden sollen,

4) dem dortigen Hospitale St. Georg 600 Mark, wovon die Zinsen am Weihnachts-Abende an arme Hospitaliten vertheilt werden sollen, lebwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die erste diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 10. Januar 1876.

2) Am 10. Januar 1876 beginnt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Brieg die erste Schwurgerichts-Periode pro 1876 unter dem Vorsitz des Königlichen Kreisgerichts-Maths Stahr aus Poln.-Wartenberg.

Gegenwärtig vacante, mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1) Breslau, Betriebs-Inspektion der Nechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, vier Schaffner, 630 Mark, freie Dienstuniform und Fahrstundengelder.

2) Breslau, Stationsvorsteher des Oderthorbahnhofes der Nechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, Bahnhofswächter, 612 Mark.

3) Breslau, Montirungssdepot, Magazindienner, 56 M. 25 Pfennige Gehalt und 15 Mark Wohnungsgeld-Zuschuß.

4) Betriebs-Direktion der Breslau-Schweidnitz-Kreisbürger Eisenbahn-Gesellschaft, 10 Bremser, 45 Mark pro Monat.

5) Freiburg i. Sch., Magistrat zu Freiburg, Nachtwächter und Lampenwärter, 426 Mark.

6) Georggrube, Stationsvorsteher der Nechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, Nachtwächter, 432 Mark.

7) Laurahütte, Stationsvorsteher der Nechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, Nachtwächter, 504 Mark.

8) Mischline, Stationsvorsteher der Nechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, Nachtwächter, 396 Mark.

8) Nimptsch, Magistrat, Nachtwächter, 180 Mark jährlich.

10) Dels, Ober-Betriebs-Inspektion, Revisions-Schaffner, 540 Mark.

11) Tarnowitz, Stationsvorsteher der Nechte-Oder-Ufer-Eisenbahn, Nachtwächter, 432 Mark.